



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 15.04.1999
KOM(1999) 154 enag.

97/0290 (COD)

EUROPA-INSTITUT
Dokumentationszentrum
der EG
Universität Mannheim

STELLUNGNAHME DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 b, Absatz 2, Buchstabe d) des EG-Vertrages,
zu der Abänderung des Europäischen Parlaments
des gemeinsamen Standpunkts des Rates betreffend den

Vorschlag für einen
BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES
ÜBER DIE
EINRICHTUNG EINER GEMEINSCHAFTSAKTION ZUR FÖRDERUNG DER
VERANSTALTUNG
"KULTURHAUPTSTADT EUROPAS"

ZUR ÄNDERUNG DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION
gemäß Artikel 189 a, Absatz 2 des EG-Vertrages

Age Group	Number of People
0-10	120
11-20	180
21-30	250
31-40	300
41-50	280
51-60	220
61-70	150
71-80	80
81-90	30

The following table shows the number of people who attended the concert in each age group. The number of people in each age group is given in the table below.

The following table shows the number of people who attended the concert in each age group.

1. VORGESCHICHTE

- Am 30. Oktober 1997 unterbreitete die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat gemäß Artikel 128 EG-Vertrag den Vorschlag über die Einrichtung einer Gemeinschaftsaktion zur Förderung der Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" [KOM(97)549 endg.].
- Am 13. März 1998 gab der Ausschuß der Regionen eine befürwortende Stellungnahme ab.
- Am 30. April 1998 nahm das Europäische Parlament eine legislative EntschlieÙung an (A4/0083/98), mit der es dem Vorschlag der Kommission vorbehaltlich bestimmter Änderungen zustimmte.
- Aufgrund der Stellungnahme des Europäischen Parlaments legte die Kommission am 27.5.1998 einen geänderten Vorschlag vor (KOM(1998)350 endg.).
- Am 27.7.1998 nahm der Rat seinen Gemeinsamen Standpunkt an.
- In seiner Sitzung vom 13. Januar 1999 äußerte das Europäische Parlament gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe c) die Absicht, den Gemeinsamen Standpunkt abzulehnen. Seiner Auffassung nach wurde seine Rolle bei der Benennung der Städte in dem Gemeinsamen Standpunkt nicht hinreichend berücksichtigt.
- Diese Ablehnung führte gemäß Artikel 189 b Absatz 2 Buchstabe c) zur Einleitung eines "kleinen" Vermittlungsverfahrens.
- Am 10. März 1999 nahm das Europäische Parlament 8 Änderungen an dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates an.

2. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS DER KOMMISSION

Der Vorschlag zielt auf die Förderung einer großen und publikumswirksamen europäischen Veranstaltung, mit der der kulturellen Reichtum und die Vielfalt der europäischen Städte zur Wirkung gebracht werden sollen und die das gemeinsame kulturelle Erbe und die Lebendigkeit der kulturellen Kreativität in den Mittelpunkt stellt. An der Aktion können die Länder des Europäischen Wirtschaftsraums, die assoziierten Länder Mittel- und Osteuropas, Zypern sowie europäische Drittstaaten teilnehmen, die mit der Gemeinschafts Kooperationsabkommen mit einer Kulturklausel abgeschlossen haben. Der Kommissionsvorschlag sieht vor, daß die Veranstaltung "Europäischer Kulturmonat" eingestellt wird.

Die Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" ist Teil des "Rahmenprogramms zur Kulturförderung"; die für sie vorgesehenen Finanzmittel sind in dem Vorschlag der Kommission zur Einführung dieses Rahmenprogramms enthalten. In dem Vorschlag sind Mittel in Höhe von 6,5 Mio. ECU für einen Zeitraum von insgesamt fünf Jahren vorgesehen (1 Mio. ECU jährlich ab 2001 und 2,5 Mio. ECU für das Jahr 2000 (9 benannte Städte)).

3. STELLUNGNAHME DER KOMMISSION ZU DEN ABÄNDERUNGEN DES PARLAMENTS

Die Kommission ist mit sämtlichen Abänderungen des Parlaments einverstanden, da sie ihrer Auffassung nach eine Annäherung der Positionen des Parlaments und des Rates bewirken und die endgültige Annahme des Beschlusses ermöglichen.

Durch die Abänderungen des Parlaments werden wieder - wie in dem ursprünglichen Kommissionsvorschlag - Bestimmungen über eine unabhängige Jury und Kriterien für die Beurteilung der Bewerbungen in den Beschluß aufgenommen. Hierdurch können die kulturelle Qualität und der europäische Charakter der von den Städten zu erarbeitenden Programme gewährleistet werden.

3.1 Von der Kommission angenommene Abänderungen

Änderung 1 - *Erwägung 11*: Aktualisierung des Datums, zu dem das Programm Kaleidoskop ausläuft (1999 statt 1998), in dessen Rahmen die Veranstaltung "Kulturhauptstadt Europas" bisher unterstützt wurde.

Änderungen 2, 3 und 4 - *Artikel 2*: Modalitäten der Erklärung zur Kulturhauptstadt Europas und Wiedereinführung der Jury aus hochrangigen unabhängigen Persönlichkeiten.

Änderung 5 - *Artikel 2 (neu)* und Änderung 6 - *Artikel 4*: Kriterien, die die kulturelle Qualität und die europäische Dimension des Programms gewährleisten.

Änderung 7: Streichung von Artikel 5 über die kulturellen Evaluierungskriterien und die Beratungsgruppe aus bekannten Persönlichkeiten.

Änderung 8 - *Artikel 6*: Berücksichtigung der künftigen Erweiterung der Union.

**Änderung 1 -
Erwägung 11**

Bisher hat die Gemeinschaft im Rahmen des Programms "Kaleidoskop", das 1999 ausläuft, die Veranstaltungen "Kulturstadt Europas" und "Europäischer Kulturmonat" unterstützt.

**Änderung 2 -
Artikel 2 Absatz 1**

Eine Stadt aus einem Mitgliedstaat wird in dem in Anhang I festgelegten Turnus zur "Kulturhauptstadt Europas" erklärt. Die in Anhang I vorgesehene zeitliche Abfolge kann von den betreffenden Mitgliedstaaten einvernehmlich geändert werden. Die Benennung bzw. die Benennungen der Städte wird/werden dem Europäischen Parlament, dem Rat, der Kommission und dem Ausschuß der Regionen spätestens vier Jahre vor Beginn der Veranstaltung von dem betreffenden Mitgliedstaat mit einer etwaigen Empfehlung durch diesen mitgeteilt.

**Änderung 3
Artikel 2 Absatz 1a (neu)**

Die Kommission setzt jedes Jahr eine Jury ein, die über die vorgelegte(n) Benennung(en) unter Berücksichtigung der Ziele und Besonderheiten dieser Aktion einen Bericht ausarbeitet. Diese Jury setzt sich aus sieben hochrangigen, unabhängigen Persönlichkeiten zusammen, die Experten im Kulturbereich sind; zwei Jurymitglieder werden vom Europäischen Parlament, zwei vom Rat, zwei von der Kommission und eins vom Ausschuß der Regionen ernannt. Die Jury legt ihren Bericht der Kommission, dem Europäischen Parlament und dem Rat vor.

**Änderung 4
Artikel 2 Absatz 2**

Das Europäische Parlament kann innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Berichts der Kommission eine Stellungnahme zu der oder den Benennung(en) zuleiten. Der Rat erklärt auf Empfehlung der Kommission, die im Lichte der Stellungnahme des Europäischen Parlaments und des Berichts der Jury erstellt wird, offiziell die Stadt für das Jahr, für das sie benannt wurde, zur Kulturhauptstadt Europas.

**Änderung 5
Artikel 2a (neu)**

Die Benennung beinhaltet ein Kulturprojekt von europäischer Dimension, das sich im wesentlichen auf die kulturelle Zusammenarbeit gemäß den in Artikel 128 EG-Vertrag vorgesehenen Zielen und Maßnahmen stützt.

Bei der Benennung wird insbesondere angegeben, wie die benannte Stadt folgende Ziele zu erreichen gedenkt:

- Herausstellen der den Europäern gemeinsamen kulturellen Strömungen, zu denen die benannte Stadt Anregungen gegeben oder einen wesentlichen Beitrag geleistet hat,
- Förderung von Veranstaltungen mit Kulturschaffenden aus anderen Städten der Mitgliedstaaten, die zu einer dauerhaften kulturellen Zusammenarbeit führen, und Förderung ihrer Mobilität innerhalb der Europäischen Union,
- Unterstützung und Förderung des kulturellen Schaffens als wesentlicher Bestandteil jeder Kulturpolitik,
- Mobilisierung und Beteiligung breiter Bevölkerungsschichten an dem Projekt und damit Gewährleistung der sozialen Wirkung der Aktion und der Kontinuität derselben über das Jahr der Veranstaltungen hinaus,
- Förderung des Empfangs von Bürgern aus der Union und der größtmöglichen Bekanntmachung der geplanten Veranstaltungen mit Hilfe aller multimedialen Mittel,
- Förderung des Dialogs zwischen den europäischen Kulturkreisen und anderen Weltkulturen und in diesem Sinne Betonung der Öffnung gegenüber anderen und des Verständnisses für andere, die grundlegende kulturelle Werte darstellen,
- Herausstellung des historischen Erbes und der Stadtarchitektur sowie der Lebensqualität in der Stadt.

**Änderung 6
Artikel 4**

Jede Stadt veranstaltet ein Kulturprogramm, das die Kultur und das Kulturerbe der betreffenden Stadt sowie ihren Platz im gemeinsamen Kulturerbe herausstellt und an dem sich Kulturschaffende aus anderen europäischen Ländern mit dem Ziel einer dauerhaften Zusammenarbeit beteiligen. Bei der Programmplanung sollte sich die zur Kulturhauptstadt erklärte Stadt außer an die obengenannten Faktoren möglichst weitgehend an die in Anhang II aufgeführten Planungs- und Evaluierungskriterien halten. Die Laufzeit des Programms sollte grundsätzlich ein Jahr betragen; die zur Kulturhauptstadt erklärten Städte können sich jedoch ausnahmsweise auch für einen kürzeren Zeitraum entscheiden. Die Städte können beschließen, die sie umgebende Region in ihr Programm mit einzubeziehen. Zwischen den Programmen der für das jeweilige Jahr zur Kulturhauptstadt erklärten Städte sollte ein Bezug hergestellt werden.

**Änderung 7
Artikel 5**

ENTFÄLLT

**Änderung 8
Artikel 6**

Die Kommission erstellt alljährlich einen Bericht mit der Bewertung der Vorjahresergebnisse, der auch eine von den Veranstaltern verfaßte Analyse enthält. Der Bericht wird dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Ausschuß der Regionen vorgelegt. Ferner kann die Kommission Vorschläge zur Überarbeitung dieses Beschlusses unterbreiten, die ihres Erachtens für die reibungslose Durchführung der Aktion und insbesondere im Hinblick auf die künftige Erweiterung der Europäischen Union erforderlich sind.

ISSN 0254-1467

KOM(1999) 154 endg.

DOKUMENTE

DE

16 13 09 01

Katalognummer : CB-CO-99-147-DE-C

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften
L-2985 Luxemburg